



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat15@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 18.10.2017

GESCHÄFTSZ. **15-721/003 II#0255**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
des Bundes (IFG) beim GKV-Spitzenverband**

HIER Vermittlung bei Anfrage beim GKV Spitzenverband „Herausgabe der internen
Weisungen / Arbeitsanweisungen zur Kostenübernahme etc. nach § 31 Abs. 6 SGB
V (Cannabis)“ [#21060]

BEZUG Mein Schreiben vom 8. September 2017

Sehr geehrter Herr E [REDACTED]

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an die Bundesbeauftragte für den Daten-
schutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszu-
gang nach dem IFG durch den GKV-Spitzenverband als verletzt ansehen.

Die erbetene ergänzende Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes liegt mir zwi-
schenzeitlich vor. Darin hat er mir mitgeteilt, dass „die Begutachtungsanleitung
„Sozialmedizinische Begutachtung von Cannabinoiden nach § 31 Abs. 6 SGB V“
verabschiedet worden“ [sei]. Diese Anleitung wurde Ihnen bereits zugeleitet.

Ich gehe davon aus, dass der GKV-Spitzenverband damit Ihrem Antrag entsprochen
hat und Sie das Vermittlungsverfahren als abgeschlossen ansehen. Den Vorgang
werde ich zu meinen Akten nehmen.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2 Die insgesamt lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.